

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/240/2018/I-OB</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.07.2018				
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	22.08.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.09.2018				

### **Titel:**

Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle II der Stadt Dessau-Roßlau

### **Beschluss:**

Der Stadtrat wählt:

1. **Frau Margret Wenzel**, wohnhaft im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle II, als **Vorsitzende** der Schiedsstelle II der Stadt Dessau-Roßlau;
2. **Frau Gabi Grundmann**, wohnhaft im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle II, als **weitere Schiedsperson** der Schiedsstelle II der Stadt Dessau-Roßlau;

Gesetzliche Grundlagen:	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 in der Fassung vom 12.12.2014
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### **Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ x ]
--------------------------------	-------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

## Anlage 1

Gemäß § 1 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22. Juni 2001 haben die Gemeinden zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine oder mehrere Schiedsstellen einzurichten und zu unterhalten.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden entsprechend § 2 Abs. 1 SchStG in der Regel von einer Schiedsperson wahrgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 SchStG können die Schiedsstellen abweichend davon mit einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden. Bei Neuwahlen von einzelnen Schiedspersonen beschloss der Stadtrat der Stadt Dessau in den Jahren 1998, 1999 und 2002 die Besetzung der Schiedsstellen I bis V mit je zwei Personen. Seitdem sind die Schiedsstellen mit einem/einer Vorsitzenden und einer weiteren Schiedsperson besetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 SchStG werden die Schiedspersonen für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung der Schiedsperson durch den Amtsgerichtsdirektor. Das Amt der Schiedspersonen ist ein Ehrenamt. Die Schiedsstelle II ist örtlich zuständig für die Bereiche innerstädtisch Mitte, Waldersee, Mildensee, Kleutsch, Sollnitz, innerstädtisch Süd, Haideburg und Törten.

### Zu 1.:

Das Amt der Vorsitzenden der Schiedsstelle II hatte bisher Frau Magdalene Kuhfeldt inne. Sie war seit 1992 Schiedsfrau. Nach dem Tod von Frau Kuhfeldt ist die Stelle vakant und soll nun neu besetzt werden.

**Frau Margret Wenzel** ist seit 2012 als weitere Schiedsperson in dieser Schiedsstelle tätig. Sie wurde vom Stadtrat am 18. Oktober 2017 für eine erneute Amtszeit als „weitere Schiedsperson“ der Schiedsstelle II gewählt. Frau Wenzel übernahm nach dem Tod von Frau Kuhfeldt die Führung Amtsgeschäfte der Schiedsstelle II. Sie erklärte sich bereit, den Vorsitz der Schiedsstelle zu übernehmen.

Da sie bereits über Erfahrung als Schiedsfrau verfügt, wird vorgeschlagen, sie als Vorsitzende der Schiedsstelle II zu wählen.

### Zu 2.:

Auf Grund der Aufrufe „Stadt Dessau-Roßlau sucht Schiedsperson“ im Amtsblatt Nr. 6/2018 und auf der Internetseite der Stadt interessierten sich vier Personen für dieses Ehrenamt.

Gemäß § 3 SchStG soll die Schiedsperson bestimmte Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen. Sie muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben. Die Verwaltungsvorschriften zum SchStG führen zu § 3 SchStG weiter aus, dass die Schiedsperson im Wohngebiet bekannt sein soll, Autorität besitzen und fähig sein soll, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Bei persönlichen Gesprächen im Juni 2018 mit der für die Schiedsstellen zuständigen Mitarbeiterin im OB-Referat, Frau Trute, und der Schiedsfrau der Schiedsstelle II, Frau Wenzel, wurden die Bewerber über den Aufgabenbereich informiert. Sie hatten die Möglichkeit, Fragen zur Schiedsamtsstätigkeit zu stellen und ihre Motivation für die Übernahme des Ehrenamtes dazulegen.

Die Bewerber gaben eine Erklärung ab, nicht strafrechtlich verurteilt zu sein und bestätigten, dass kein Strafverfahren gegen sie anhängig ist sowie kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Außerdem erklärten sie, nicht hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gewesen zu sein.

Nach den Gesprächen ergab sich folgender Sachstand:

Ein Bewerber war nicht bereit, sich der Konkurrenz mit anderen Bewerbern zu stellen und zog seine Bewerbung zurück. Eine weitere Bewerberin wohnt nicht im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle II und stünde der Schiedsstelle durch ihre starke berufliche Einbindung auch vorerst nicht zur Verfügung. Von ihrer beruflichen Qualifikation und ihrer Persönlichkeit schien sie jedoch geeignet. Ein dritter Bewerber verfügt über die erforderliche Zeit und wohnt im Zuständigkeitsbereich. Ansonsten brachte er mit seiner Persönlichkeit und Fähigkeit nicht die Voraussetzungen für das Amt mit.

Damit verbliebe Frau Gabi Grundmann als Bewerberin für dieses Ehrenamt.

Frau Gabi Grundmann wird sich dem Haupt- und Personalausschuss am 22. August 2018 vorstellen. Die Wahl als „weitere Schiedsperson“ ist in der Sitzung des Stadtrates am 05. September 2018 vorgesehen.